

Feuerungskontrolle: Merkblatt für Anlagebesitzer/innen

Auszug aus der Verordnung über die Feuerungskontrolle

Erlass des Gemeinderates Allschwil vom 24. Mai 2000
(in Kraft seit 23. August 2000)

Art. 2 Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und -besitzer

¹Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die korrekte Betreuung Ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die fristgerechten Meldungen an die Gemeinde verantwortlich.

Art. 5 Mitteilung der Messresultate an die Gemeinde

¹Die Messresultate sind der Gemeinde auf einem vollständig ausgefüllten Rapportformular, welches den Vorgaben des kantonalen Lufthygieneamtes entspricht, mitzuteilen. Auf dem Rapportformular sind insbesondere festzuhalten: Datum der Messung, Standort der gemessenen Anlage, Messwerte, Brenner- und Kesseltyp (mit BUWAL-Nr.), Unterschrift der Messperson.

²Führt Messpersonal einer Servicefirma die Messungen durch, so sind der Gemeinde einzureichen:

- Das **Rapportformular** gemäss Absatz 1;
- Der **Messwertstreifen** des Messgerätes (**ORIGINAL**);
- Die **Filterpapiere** (Russmessung bei Ölheizungen).

³Werden der Gemeinde die Messresultate nicht korrekt gemeldet, so führt das amtliche Messpersonal die entsprechenden Messungen durch.

Art. 7 Meldung der Wahl des Messpersonals

Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer melden der Gemeinde bis zum 30. September vor der entsprechenden Messperiode, ob sie die periodischen Kontrollmessungen durch Messpersonal einer Servicefirma durchführen lassen wollen. Erfolgt keine fristgerechte Meldung an die Gemeinde, so führt das amtliche Messpersonal die Messungen durch.

Art. 8 Periodische Kontrollmessung und Nachmessung

¹Führt das amtliche Messpersonal die periodische Kontrollmessung durch, so verfügt es bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung der Feuerungsanlage. Es setzt dazu in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und meldet die Messresultate der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Nachmessung.

²Führt eine Servicefirma die periodische Kontrollmessung durch, so kann sie bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung und Nachmessung mit dem Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers im Anschluss an die Kontrollmessung vornehmen. Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Messresultate bis zum 31. Januar der entsprechenden Messperiode bei der Gemeinde gemeldet sind.



Art. 12 Vollzugskontrolle durch die Gemeinde

²Die Gemeinde kontrolliert mittels Stichproben insbesondere:

- Die Zulassungsberechtigung der Messpersonen und der Messgeräte.
- Die Messresultate der von den Servicefirmen durchgeführten Messungen.

³Zeigt die Stichprobenmessung an, dass die Feuerungsanlage die Grenzwerte nicht einhält, so verfügt das amtliche Messpersonal erneut die Einregulierung der Feuerungsanlage und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach Art. 8 Absatz 1 dieser Verordnung.

Art. 13 Anforderungen an das Messpersonal

¹Zur Durchführung der Feuerungskontrolle sind Personen mit folgenden Ausbildungen zugelassen:

- Feuerungskontrolleurin bzw. -kontrolleur mit Eidg. Fachausweis (FK);
- Feuerungskontrolleurin bzw. -kontrolleur mit Fachausweis der ARPEA;
- Diplomierte Fachfrau bzw. diplomierter Fachmann für Wärme und Feuerungstechnik (HFWFC);
- Feuerungsfachfrau bzw. -fachmann mit Eidg. Fachausweis (FF) mit Nachschulung „BUWAL-Messung“ (Modul MT2 ¹);
- Kaminfegermeisterin bzw. -meister (KFM) mit Nachschulung „BUWAL-Messung“ (Modul MT2);
- Servicemonteure, Kaminfeger und ähnliche Berufe mit Zusatzausbildungen in den Modulen AT1, MT1 und MT2.

²Die Messungen müssen persönlich vorgenommen werden und dürfen nicht an Drittpersonen delegiert werden.

Art. 16 Gebühren

¹Die Gemeinde berechnet den Anlagebesitzerinnen und -besitzern kostendeckende Gebühren für die vom amtlichen Messpersonal durchgeführten

- periodischen Kontrollmessungen;
- zweite und jede weitere Stichprobenmessung pro Feuerungsanlage, falls die Stichprobenmessung das von der Servicefirma gemeldete Messresultat nicht bestätigt.

²Zur Abgeltung ihres administrativen Aufwands berechnet die Gemeinde den Servicefirmen kostendeckende Gebühren für die von den Servicefirmen gemessenen Feuerungsanlagen.

³Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil festgelegt².

⁴Ausserordentliche Aufwendungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Art. 17 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Verordnung missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz³ und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil⁴.

[Die vollständige Verordnung über die Feuerungskontrolle kann gratis bezogen werden bei:

Gemeindeverwaltung, Abteilung Umwelt, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil]

¹ Ausnahme: Bei modularer Fachausbildung ab 2003 ist Abschlussprüfung und Fachausweis FF ausreichend

² Aktuelle Gebührenhöhe: CHF 45.00 pro Feuerungsanlage.

³ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, §§ 81 ff.

⁴ Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998, § 32.